

fentlich dann den eigenen Kräften des Bergbaues überlassen bleiben. Im Gesamtergebnisse und runden Summen stellen sich die Kostenanschläge der vorgeschlagenen Stollen, wie folgt, dar:

der meißner Stolln allein	3,000,000,
der rothschönberger Stolln allein	1,300,000,
die Nachbringung des meißner Stollns	1,456,600,
	<hr/>
	2,756,600.

Ersparniß Thlr. 243,400,

die dem einen oder dem anderen der beiden letzteren Anschläge noch zugesetzt oder theilweise auf den bei dem rothschönberger Stolln jedenfalls größern Grubenherrichtungsaufwand im halsbrückener Felde gerechnet werden mögen, ohne daß deshalb die für den meißner Stolln allein erforderliche Summe von 3,000,000 Thlr. überschritten wird. Hierbei ist die aus der späteren Nachbringung des meißner Stollns erwachsende sehr ansehnliche Zinsersparniß noch nicht mit in Anschlag gebracht.

Die Kostenanschläge selbst anlangend, mit Ausnahme des, wie schon bemerkt, mehr generell berechneten für spätere Nachbringung des meißner Stollns, so sind solche nach der Ansicht der Bergbehörden — meist auf ungünstige Voraussetzungen gestützt — durchgängig nicht zu niedrig gehalten, und werden mehr Veranlassung zu Ersparnissen als zu Ueberschreitungen geben. Mehrere Positionen lassen sich allerdings durchaus nur von Männern von Fach beurtheilen und berechnen, und die Deputation mußte in dieser Beziehung den Behörden, denen die Bearbeitung dieser Anschläge obgelegen hat und welche offenbar diese Aufgabe mit großer Sorgfalt und Genauigkeit erfüllt haben, gänzlich vertrauen; rücksichtlich einiger anderer Positionen aber, wo der Deputation ein mehr selbstständiges Urtheil zustand, wie z. B. bei dem wichtigen Capitel der Anschaffungs- und Unterhaltungskosten der Dampfmaschinen, so bemerkt die Deputation ausdrücklich, daß die Voranschläge sehr reichlich sind, ja daß dabei jedenfalls Ersparnisse zu machen sein werden, wenn, wie zu hoffen, Seiten der Verwaltung die Maschinen aus den richtigen Quellen bezogen werden.

Die Deputation theilte in Erwägung der vorstehend aufgeführten Gründe einstimmig die Ansicht des Oberbergamtes und der hohen Staatsregierung, daß unter den vorgeschlagenen Stollnplänen als nächste, für eine weite Zukunft genügende und dabei rücksichtlich der vom Lande erforderlichen Opfer vortheilhaftere Hülfe dem für den rothschönberger Stolln der Vorzug zu geben sei.

In Beziehung auf die am Schlusse des Aufsatzes „Zu dem Aufsatze N.“ S. 25 enthaltenen Anträge gibt die Deputation nach Vorstehendem ihr Gutachten, wie folgt, ab:

Zu 1. Sie erkennt die Nothwendigkeit an, daß zu Erhaltung und Wiederbelebung des freiberger Bergbaues, der einer solchen Aufhülfe dringend bedürftig und nachweislich werth ist, eine die dormaligen Stolln weit unterteufende Stollnslösung erfolge, enthält sich aber eines Gutachtens und Antrages in Beziehung auf die Zeit, zu welcher der Angriff und innerhalb welcher die Ausführung erfolgen, so wie auf welchem Wege die Mittel beschafft werden sollen, da hierzu nothwendig eine der Deputation zur Zeit noch abgehende Uebersicht der Finanzlage des Landes erforderlich sein würde. Es wird Seiten der hohen Ständeversammlung hierüber erst Beschluß gefaßt werden können, wenn das im allerhöchsten Decrete vom 14. Mai 1840 eventuell angekündigte Postulat an sie gelangt sein wird.

Zu 2. Die Deputation empfiehlt vorzugsweise die Ausführung des rothschönberger Stollns nach dem mitgetheilten Plane.

Zu 3. Sie ist der Ansicht, daß über die Fortstellung des Baues bis in die jenseits der Halsbrücke und der Stadt näher gelegenen Reviertheile und die dazu erforderlichen Kosten die künftigen Stände zu seiner Zeit zu hören sein werden, und unterläßt deshalb, ein Gutachten darüber abzugeben.

Die Deputation ist aus gleichem Grunde der Ansicht, daß

zu 4, die Fragen über die vielleicht eintretende Nothwendigkeit der spätern Nachbringung des meißner Stollns,

zu 5, über die Aufbringung der Mittel zu Einbringung des meißner Stollns in die Halsbrücke, so wie endlich

zu 6, über Beschaffung der Mittel zur ersten Vorrichtung des halsbrückner Bergbaues

füglich für jetzt noch auf sich beruhen und künftiger Beschlußnahme vorbehalten bleiben können, da jedenfalls sich später hierüber aus einer weit klareren Uebersicht der Verhältnisse urtheilen lassen wird, als jetzt.

An dieses Schlußgutachten knüpft die Deputation noch folgende Bemerkungen und resp. Anträge.

Es ist den Zahlenergebnissen in den Unterlagen sowohl, als in vorstehendem Berichte, namentlich in Beziehung auf den halsbrückner Bergbau, stets die Annahme zum Grunde gelegt worden, daß der letztere auf fisciatische Rechnung werde betrieben werden, wie denn auch das bezeichnete Grubenfeld augenblicklich in fisciatischem Besitze ist und auf den Gruben Beihülfe und Kurprinz Friedrich August für Staatsrechnung betrieben wird. — Bei der gegentheiligen Annahme, daß dieser Bergbau später für Privatrechnung werde betrieben werden, ändert sich, nach einer Zusicherung deshalb in den Unterlagen, der Ausfall nur unbedeutend und nur insoweit, als dann Privatunternehmer zu den Stollnlasten höchstens einen Theil, von ihrer Producteneinnahme aber die verfassungsmäßigen Abgaben zu entrichten haben würden. Jedemfalls würde aber der Fiscus bei dem Uebergange dieses Bergbaues in Privathände der ansehnlichen Kosten für die Vorrichtungs- und Hülfsbaue, welche hauptsächlich in der wasserdichten Verwahrung des Muldenbettes an den Punkten, wo es den Gang überschreitet, in wassertragbarer Herstellung der Stollnsohle auf dem Gange, in Ausführung der nöthigen Aufschlagewasserleitungen und Tage- und Maschinenbaue und der zum Beginne des Erzhiebes erforderlichen Schächte und Strecken bestehen, überhoben sein. — Die Beantwortung der Frage, welche Modalität seiner Zeit die rathsamere für das Staatsinteresse sein möchte, lag nicht in der Aufgabe der Deputation und konnte auch füglich für jetzt noch ausgesetzt bleiben. — Dennoch hielt die Deputation in einem Momente, wo namhafte Opfer aus Staatscassen für künftigen Bergbau verlangt werden, die Erwägung der Ursachen der offenbar eingetretenen Erkaltung von Privatunternehmern für den Bergbau und der mehrfachen Klagen der Gewerfen für wohl an der Zeit. — Es gehen diese Klagen hauptsächlich dahin, daß der Einfluß der Gewerfen bei der Grubenwirthschaft zu gering, ihre Vertretung den Bergbehörden gegenüber sehr mangelhaft und deshalb der Einfluß der letztern bei der Grubenverwaltung zu vorwiegend und für die Interessen der Unternehmer oft nachtheilig sei. — Die Deputation konnte nicht verkennen, daß in diesen Klagen vieles Begründete liege und der geringe Einfluß, welcher nach der jetzigen Bergverfassung jedem Privatunternehmer beim Bergbaue auf die Gebahrung mit seinem Eigenthume zustehe, nothwendig von der Betheiligung dabei abschrecken müsse. Es schien der Deputation, daß in dieser Beziehung, wie noch in mancher andern, die Verfassung und Rechte beim sächsischen Bergbaue einer Revision und zeitgemäßen Umgestaltung, unter Benützung der Vorgänge in andern Staaten, inso-